

VI\_ZR\_77/62

2204 002

V o r k ü n d e t  
am 26. März 1963  
Hoffmeister, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Laborgchilfen Karl Josef K [REDACTED] in U [REDACTED] (Kreis D [REDACTED]),  
Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Zementmischer Karl F [REDACTED] in L [REDACTED] (Kreis D [REDACTED]),  
Haus Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 26. März 1963 unter Mitwirkung des Senats-  
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,  
Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten K [REDACTED] gegen das  
Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Koblenz vom 18. Januar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden diesem Beklagten  
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 5. Juli 1957 gegen 22<sup>00</sup> Uhr mit seinem Motorrad (DKW 125 ccm, Baujahr 1950) auf der Gemeindestraße von Üxheim nach Leudersdorf. Vor ihm fuhr der Landwirt Michael S. [REDACTED] - in den Vorinstanzen Erstbeklagter - in derselben Richtung mit seiner mit Kühen bespannten Mähmaschine, auf deren Sitz er saß. Die Mähmaschine war nicht beleuchtet; sie war weder mit einer Schlußleuchte noch mit einem Rückstrahler versehen. Beiden Fahrzeugen kam der Beklagte K. [REDACTED] - in den Vorinstanzen Zweitbeklagter - auf seinem Motorrad (Triumph 250 ccm, Baujahr 1952) entgegen. Als der Kläger die Mähmaschine bemerkte, zog er sein Motorrad nach links, um ihr auszuweichen. Dabei stieß er mit seinem rechten Bein gegen das linke Hinterrad der Mähmaschine, fuhr noch einige Meter geradeaus und stürzte dann zu Boden. Er erlitt einen schweren Trümmerbruch des rechten Unterschenkels und einen Oberschenkelbruch. Der Beklagte K. [REDACTED] konnte noch vor dem am Boden liegenden Kläger sein Motorrad nach rechts herumreißen und auf dem Grünstreifen zum Stehen bringen. An der Unfallstelle ist die Straße etwa 5,50 m breit. Die Breite der Mähmaschine betrug 1,70 m.

Der Kläger, der sich wegen Eigenverschuldens 1/4 des Unfallschadens anrechnen lassen will, hat mit der Klage von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern Ersatz von 3/4 seines Schadens verlangt. In diesem Umfang hat er Ersatz von Vermögensschaden, ein angemessenes Schmerzensgeld und die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für die künftigen Unfallschäden begehrt. Er hat vorgetragen: Als er das Motorrad des Beklagten K. [REDACTED] habe kommen sehen, habe er Abblendlicht eingeschaltet und seine Geschwindigkeit auf 20 bis 25 km herabge-

- 3 -

setzt. K[REDACTED] habe ebenfalls abgeblendet. Dessen Scheinwerfer sei aber zu hoch eingestellt gewesen, so daß er weiter geleuchtet habe, als ein richtig eingestellter Scheinwerfer bei Fernlicht. Dadurch sei er selbst geblendet worden. Infolge der Blendung habe er die völlig unbeleuchtete Mähmaschine erst auf wenige Meter Entfernung erkennen und ihr deshalb nicht mehr ausweichen können.

Beide Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Der Beklagte K[REDACTED] hat bestritten, daß sein Scheinwerfer nicht richtig eingestellt gewesen sei. Der Unfall sei allein auf die fehlende Beleuchtung der Mähmaschine und den zu schwachen Scheinwerfer des Klägers zurückzuführen, der zudem seine Geschwindigkeit nicht seiner Sichtweite angepaßt habe. Eine von seinem, K[REDACTED]s, Motorrad möglicherweise ausgegangene Blendwirkung sei für den Unfall nicht ursächlich gewesen, da sie den Kläger vor dessen Anprall an die Mähmaschine nicht habe treffen können.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche des Klägers dem Beklagten S[REDACTED] gegenüber zu 2/3, dem Beklagten K[REDACTED] gegenüber zur Hälfte des Gesamtschadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es hat außerdem ausgesprochen, daß beide Beklagten als Gesamtschuldner bis zur Hälfte des Schadens haften und beide zusammen nur bis zur Höhe von 14/19 des Gesamtschadens aufzukommen haben. In demselben Umfang und mit den gleichen Maßgaben hat es dem Feststellungsantrag entsprochen. Soweit der Kläger mehr als 14/19 seines Schadens ersetzt verlangt, hat es die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Zahlungsansprüche dem Be-



klagten S [REDACTED] gegenüber zu 3/5, dem Beklagten K [REDACTED] gegenüber zu 1/3 des Gesamtschadens, diesem gegenüber jedoch nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Weiter hat es ausgesprochen, daß beide Beklagten zusammen dem Kläger für 2/3 seines Vermögensschadens als Gesamtschuldner haften, der Beklagte S [REDACTED] jedoch nicht mehr als 3/5, K [REDACTED] nicht mehr als 1/3 des Gesamtschadens zu tragen brauche.

In demselben Umfang hat es dem Feststellungsantrag stattgegeben. Soweit der Kläger mehr als 2/3 seines Schadens und vom Beklagten K [REDACTED] ein Schmerzensgeld verlangt, hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte K [REDACTED] seinen Antrag auf volle Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hält ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten K [REDACTED] nicht für erwiesen, geht aber zutreffend davon aus, daß der Unfall ohne das Hinzukommen seines Motorrades vermieden worden wäre, der Unfall sich also beim Betrieb seines Motorrades im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG ereignet habe. Wie es unangefochten feststellt, war der stark leuchtende Scheinwerfer des Motorrades entgegen der Vorschrift des § 50 StVZO zu hoch eingestellt, so daß er das Licht auf eine größere Entfernung und in größerer Stärke verbreitete als

ein richtig eingestellter Scheinwerfer. Es vermochte sich jedoch nicht davon zu überzeugen, daß die Blendwirkung des Scheinwerfers den Kläger bereits so früh getroffen hat, daß er durch sie gehindert wurde, die Mähmaschine rechtzeitig zu erkennen und ihr auszuweichen.

Aber auch ohne die Blendwirkung, so erwägt das Berufungsgericht, habe das vom Motorrad des Beklagten K[REDACTED] ausgehende starke Licht zumindest die Aufmerksamkeit des Klägers auf sich gezogen und ihn davon abgelenkt, seine Aufmerksamkeit auf den übrigen Straßenverkehr zu richten. Dadurch habe er das vor ihm fahrende unbeleuchtete Fuhrwerk tatsächlich später erkannt, als er es ohne das entgegenkommende Motorrad hätte erkennen können. Darüber hinaus sei der Kläger durch das auf ihn zukommende Motorrad in seiner richtigen und schnellen Reaktion behindert worden; denn er sei durch das bereits nahe herangekommene Motorrad plötzlich und unvorbereitet vor die Notwendigkeit gestellt worden, sowohl der Mähmaschine als auch dem Motorrad auszuweichen. Das Hinzukommen des Motorrades sei daher für den Unfall mitursächlich gewesen.

Die Revision zieht diese Würdigung an sich nicht in Zweifel, beanstandet aber, das Berufungsgericht habe dabei gegen den Beibringungsgrundsatz (§ 128 ZPO) verstoßen; denn der Kläger habe sich nicht darauf berufen, durch das Motorrad des Beklagten K[REDACTED] in seiner Aufmerksamkeit beeinträchtigt oder in seiner Reaktion behindert worden zu sein. Auch die Beklagten hätten dahingehende Behauptungen nicht in den Rechtsstreit eingeführt. Die Rüge ist nicht begründet. Die Revision übersieht, daß sich der Beklagte S[REDACTED] auf beide Gesichtspunkte berufen hat (Schrifts. v. 27.11.1961 S. 2, 3 GA 283, 284).

Zudem konnte das Berufungsgericht seine Schlüsse auf Grund der Lebenserfahrung aus dem eigenen Vorbringen des Beklagten K. ziehen, wonach er sich dem Kläger schon "ziemlich stark genähert hatte", als dieser an der Mähmaschine anstieß.

2. Das Berufungsgericht hält den dem Beklagten Krämer obliegenden Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG nicht für erbracht, weil der Scheinwerfer seines Motorrades nicht den Anforderungen des § 50 StVZO entsprochen habe. Die Ursächlichkeit dieses Mangels für den Unfall hält es zwar für nicht erwiesen, aber auch nicht für ausgeräumt. Es erwägt hierzu, nach den von dem Sachverständigen Dipl.Ing. Seidenspinner durchgeführten Versuchen sei eine Blendwirkung eingetreten, als der Kläger sich der Mähmaschine auf 5 bis 10 m genähert habe, wenn zu diesem Zeitpunkt der Beklagte K. sich nicht weiter als 18 bis 20 m jenseits des Fuhrwerks befunden habe. Da sich aber K. zu diesem Zeitpunkt dem Fuhrwerk bereits auf wenige Meter genähert habe, hätte der Kläger, wäre er nicht geblendet worden, möglicherweise den Unfall vermeiden können; denn er wäre an der Mähmaschine vorbeigekommen, wenn er sie nur um den Bruchteil einer Sekunde früher wahrgenommen und nur wenige Zentimeter weiter nach links ausgewichen wäre.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe bei dieser Würdigung wesentlichen Prozeßstoff unberücksichtigt gelassen. Der Kläger habe bei seiner Anhörung an der Unfallstelle angegeben, die Entfernung zwischen der Anstoßstelle und der Stelle, wo er vermutlich nach dem Unfall gelegen habe, sei soeben mit 31 m ausgemessen worden. Nach dem unstreitigen Tatbestand habe aber der aus der Gegenrichtung kommende Beklagte K. diese Stelle später als der Kläger erreicht. Den eigenen Angaben des Klägers habe daher der Berufungsrichter entnehmen

müssen, daß der Beklagte K[REDACTED] von der Mähmaschine noch weit mehr als 31 m entfernt gewesen sei, als der Kläger auf 5 bis 10 m an diese herangekommen sei. Nach der Aussage des Beklagten Schneider sei der Beklagte K[REDACTED] im Unfallzeitpunkt noch 11 m weiter von der Unfallstelle entfernt gewesen. Bei Berücksichtigung dieser Aussage, so meint die Revision, hätte der Berufungsrichter - ebenso wie der Sachverständige - eine für den Unfall ursächliche Blendung des Klägers als ausgeschlossen und den Entlastungsbeweis des Beklagten K[REDACTED] als geführt ansehen müssen.

Die Rüge greift nicht durch. Zwar stände der mangelhafte Zustand des Scheinwerfers dem Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG nicht entgegen, wenn der Beklagte K[REDACTED] den Beweis erbracht hätte, daß dieser Mangel für den Unfall nicht ursächlich war (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 16. Dezember 1958 - VI ZR 4/58 - VersR 1959, 387; RG Recht 1913 Nr. 2185). Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, wonach der Kläger 5 bis 10 m vor der Unfallstelle von der Blendwirkung des zu hoch eingestellten Scheinwerfers getroffen worden ist, wird jedoch von der Revision vergeblich angegriffen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte K[REDACTED] habe sich im entscheidenden Augenblick bereits auf wenige Meter dem Fuhrwerk genähert, stützt sich ersichtlich auf dessen eigene Angaben, die er - wenigstens im Rahmen des von ihm zu führenden Entlastungsbeweises - gegen sich gelten lassen muß. Er hat bei seiner Anhörung an der Unfallstelle angegeben, er sei überrascht gewesen, als der Kläger beim Überholen der Mähmaschine plötzlich auf seine - des Beklagten - Fahrbahnhälfte hinübergefahren und ihm nunmehr auf dieser entgegengekommen sei. Nach seiner Auffassung hätte der Kläger in dieser Situation

das Fuhrwerk nicht mehr überholen dürfen, da er sich dem Kläger schon ziemlich stark genähert habe. Zwischen der Stelle, wo der Kläger an dem Fuhrwerk vorbeigefahren sei, und der Stelle, wo er dann mit seinem Motorrad zu Fall gekommen sei, könne seines Erachtens nur eine kurze Entfernung, etwa 2 oder 3 bis 5 m gewesen sein. Wenn sich das Berufungsgericht durch diese Aussage des Beklagten K. an der Feststellung gehindert sieht, dieser sei unmittelbar vor dem Unfall vom Kläger noch so weit entfernt gewesen, daß die von seinem Scheinwerfer ausgehende Blendwirkung für den Unfall nicht habe ursächlich werden können, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht hat danach ohne Rechtsirrtum eine Haftung des Beklagten K. nach § 7 StVG bejaht.

3. Bei der Schadensabwägung hat das Berufungsgericht dem Kläger ein erhebliches Verschulden zur Last gelegt, weil er mit zu schwachem Scheinwerfer gefahren sei und seine Geschwindigkeit nicht seiner Sichtweite angepaßt habe. Außerdem hat es zu seinen Lasten die durch sein Verschulden erhöhte Betriebsgefahr seines Motorrades berücksichtigt.

Zu Lasten des Beklagten K. hat es lediglich die von seinem Motorrad ausgehende Betriebsgefahr eingeworfen. Es hat erwogen, von dem 250 ccm starken Motorrad des Beklagten sei eine weit stärkere Gefahr ausgegangen als von der 125 ccm starken Maschine des Klägers. Eine besondere Gefahrenerhöhung beim Motorrad des Beklagten habe darin gelegen, daß der Scheinwerfer zu hoch eingestellt und daher ein vorschriftsmäßiges Abblenden nicht möglich gewesen sei. Das Berufungsge-

richt hält eine Schadensdrittelung zwischen dem Kläger und dem Beklagten K[REDACTED] im Verhältnis 2:1 für gerechtfertigt.

Die Revision beanstandet zwar mit Recht, daß das Berufungsgericht zu Lasten des Klägers die Stärke seiner Maschine eingeworfen hat. Nach den getroffenen Feststellungen spricht nichts dafür, daß diese sich irgendwie auf das Unfallgeschehen ausgewirkt hat. Die Mitverursachung des Unfalls durch das Motorrad des Beklagten beruht, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, darauf, daß dessen starkes Scheinwerferlicht die Aufmerksamkeit des Klägers auf sich zog und das entgegenkommende Motorrad ihn in seiner richtigen und schnellen Reaktion behinderte. Das Motorrad selbst konnte der Kläger infolge des Scheinwerferlichts nicht einmal sehen. Seine Geschwindigkeit war nach der Auffassung des Berufungsgerichts geringer als die des Klägers.

Der Rechtsfehler des Berufungsgerichts führt jedoch nicht zur Aufhebung des Urteils. Da die der Schadensabwägung zugrundezulegenden Umstände feststehen, kann der erkennende Senat diese selbst vornehmen. Er ist der Auffassung, daß die vom Berufungsgericht vorgenommene Schadensteilung trotz der rechtlichen Fehlbeurteilung in dem angeführten Punkt im Ergebnis sachgerecht ist und dem Grade der beiderseitigen Schadensverursachung unter Berücksichtigung des den Kläger treffenden Verschuldens entspricht.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer